



Sozialgericht Münster

Az.: S 2 SB 244/07

Verkündet am 20.10.2008

Thiele-Pfaff
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster

gegen

Kreis Coesfeld Abt. 53 Untere Gesundheitsbehörde, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld,
vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr.
Paziorek und den Abteilungsleiter Hösel, Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-
Straße 9, 48147 Münster, Gz.: 27.5.7-53SO-170773-1

Beklagter

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Münster auf die mündliche Verhandlung vom
20.10.2008 durch den Vorsitzenden, den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Pauli sowie
die ehrenamtliche Richterin Ostendorf und den ehrenamtlichen Richter Behnke für Recht
erkannt:

Der Bescheid vom 10.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids
vom 28.11.2007 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, den für die
Klägerin maßgeblichen GdB ab 06.08.2007 mit 50 festzustellen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines GdB in Höhe von 50.

Die am .1978 geborene Klägerin besitzt die chinesische Staatsangehörigkeit. Sie reiste im Juli 2004 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Sie erhielt zunächst eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 05.11.2004 abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage blieb erfolglos. Augenblicklich wird der Aufenthalt der Klägerin im Bundesgebiet gemäß § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz geduldet. Seit dem November 2006 laufen Bemühungen der zuständigen Ausländerbehörde um den Erhalt der für die Abschiebung notwendigen Heimreisedokumente. Ein entsprechendes Ersuchen wurde im November 2007 an die chinesischen Behörden gerichtet. Dieses Ersuchen wurde bisher nicht beantwortet.

Im August 2007 beantragte die Klägerin die Feststellung des für sie maßgeblichen GdB. Sie legte ein Attest des Dr. vor, in dem dieser als Gesundheitsbeeinträchtigungen einen Zustand nach Amputation der linken Hand und einen Zustand nach psychischem und physischem Trauma wegen eines Gefängnisaufenthaltes in China bestätigte. Mit Bescheid vom 10.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.11.2007 wurde dieser Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, da der Aufenthalt der Klägerin im Bundesgebiet lediglich geduldet sei, halte sie sich nicht rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX auf. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet könne bereits wegen der Dauer des bisherigen Verbleibens in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgegangen werden.

Die Klägerin hat am 05.12.2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, die erteilte Duldung sei auf Dauer ausgestellt. Aus diesem Grund sei ihr trotz der Duldung des Aufenthaltes ein Ausweis über den für sie maßgeblichen GdB zu erteilen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 10.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.11.2007 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den für die Klägerin maßgeblichen GdB ab 06.08.2007 mit 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrags trägt er vor, die Klägerin habe aufgrund des Umstands, dass ihr Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich geduldet werde, keinen Anspruch auf Feststellung des GdB gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Duldung stelle keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung dar.

Die Kammer hat einen Befundbericht des Dr. _____ und Auskünfte der Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingeholt. Auf den Inhalt dieser Unterlagen wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakten des Beklagten und die Akten der für die Klägerin zuständigen Ausländerbehörde verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2008 gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet. Die mit der Klage angefochenen Bescheide sind rechtswidrig. Der Beklagte ist verpflichtet, den für die Klägerin maßgeblichen GdB ab Antragstellung mit 50 festzustellen.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung des GdB in dieser Höhe zu. Aufgrund des Verlustes der linken Hand beträgt der für die Klägerin maßgebliche GdB gemäß Ziffer 26.18 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht 2008 mindestens 50.

Der Beklagte ist auch verpflichtet, den GdB in dieser Höhe durch Bescheid festzustellen. Nach § 2 Abs. 2 SGB IX ist hierfür Voraussetzung, dass die Klägerin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dies ist der Fall. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Nach der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts (Urteil vom 01.09.1999, Az.: 9 SB 1/99 R) kann der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nur hinreichend unter Berücksichtigung des Zwecks des jeweils maßgeblichen Gesetzes bestimmt werden. Insbesondere die Frage, wann ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann deshalb für den Bereich verschiedener Sozialgesetze unterschiedlich beantwortet werden. Ein Ausländer hält sich regelmäßig nicht gewöhnlich im Bundesgebiet auf, wenn sein Aufenthalt hier nur gestattet oder geduldet ist. Ein nicht nur vorübergehendes Verweilen liegt bei geduldeten Ausländern jedoch dann vor, wenn andere Umstände ergeben, dass sie sich gleichwohl auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten werden (BSG, a.a.O.).

Die Klägerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Sie hat zunächst im Bundesgebiet den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen, da ihr Ehemann und das in Deutschland geborene Kind hier leben. Nach Auffassung der Kammer ist davon auszugehen, dass die Klägerin sich trotz ihres aufenthaltsrechtlichen Status gleichwohl auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten wird. Für die Beurteilung dieser Frage kann nicht ausschließlich darauf abgestellt werden, aufgrund welcher Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes der Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet wird. Voraussetzung für die der Klägerin nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilte Duldung ist, dass die Abschiebung der Klägerin aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung der Klägerin ist augenblicklich weder fehlender Heimreisedokumente, die vom Heimatstaat der Klägerin erstellt werden müssen, unmöglich. Eine ähnliche Fallgestaltung regelt auch § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bestimmung kommt ebenfalls nur für solche Ausländer in Betracht, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Sowohl die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz als auch die Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz betrifft den Personenkreis der Ausländer, der ausreisepflichtig ist. Angesichts dieses Umstands kann nicht für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts allein auf den jeweiligen Aufenthaltstitel abgestellt werden, da dieser allein nichts darüber aussagt, ob der betreffende Ausländer sich im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten wird. Vielmehr ist diese Voraussetzung anhand der Gründe, die die Abschiebung unmöglich machen, zu beurteilen. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung ist dabei zu klären, ob die einer Abschiebung entgegenstehenden Gründe noch auf unbestimmte Zeit bestehen werden. Die Abschiebung der Klägerin wird durch die fehlenden Heimreisedokumente augenblicklich ausgeschlossen. Die

Bemühungen der Ausländerbehörde um diese Dokumente laufen seit fast 2 Jahren. Auf das an die chinesischen Behörden im November gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Heimreisedokumente haben diese bisher nicht reagiert. Mit einer Reaktion in absehbarer Zeit ist nach Auffassung der Kammer auch nicht zu rechnen. Dies rechtfertigt die Annahme, dass die Klägerin sich trotz der erteilten Duldung noch auf unbestimmte Zeit im Bundesgebiet aufhalten wird und damit hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.